

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0153/22	02.05.2022
zum/zur		
F0097/22 Fraktion DIE LINKE Stadträtin Lösch		
Bezeichnung		
Rechtsgrundlage der Eigenanteile/-mittel für Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Sozialen Arbeit		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	17.05.2022	

### **Stellungnahme zur Anfrage F0097/22**

### **Rechtsgrundlage der Eigenanteile/-mittel für Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Sozialen Arbeit**

Die (Fachförder)Richtlinien der Stadt Magdeburg zur Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der sozialen Arbeit setzen Eigenanteile/-mittel der Träger in unterschiedlich prozentualer Höhe der Gesamtfördersumme als Grundlage der Förderzusage voraus.

#### **Wir fragen den Oberbürgermeister:**

1. Auf welcher bundes- und/oder landesgesetzlichen Grundlage beruhen diese Eigenmittel? Bitte für die jeweiligen Förderbereiche benennen.

Antwort zu 1.

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. § 74 Förderung der freien Jugendhilfe - "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger [...] 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt.". Dies macht die Erbringung angemessener Eigenleistung seitens der Freien Träger obligatorisch. Der Einsatz von Eigenleistungen entspricht dem Grundsatz der Nachrangigkeit (Subsidiarität) öffentlicher Förderung.

2. Inwiefern können Eigenanteile/-mittel auch als unbare Leistungen erbracht werden und auf welcher Grundlage sind diese zu berechnen?

Antwort zu 2.

Die Erbringung von unbaren Eigenarbeitsleistungen ist gemäß Fachförderrichtlinie des Jugendamtes Magdeburgs für Leistungen nach §§11-16(2) SGB VIII zulässig und die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus Anhang 3 - Kalkulationsgrundlagen dieser Fachförderrichtlinie.

3. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, auf die Eigenmittel durch die Träger zu verzichten?

Antwort zu 3.

Die angemessene Eigenleistung ist laut Gesetz eine Voraussetzung der Förderung und insoweit der Ermessensentscheidung nach §74 (3) SGBVIII vorgelagert. Ein grundsätzlicher Verzicht auf eine angemessene Eigenleistung wird daher als rechtswidrig eingeschätzt

(Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, §74, Rn. 21a). Die Landeshauptstadt hat nur in absoluten Ausnahmefällen die Möglichkeit im Sinne einer Reduzierung auf die vollumfängliche Erbringung der Eigenleistungen zu verzichten. Ein gesondertes Verfahren zur Einzelfallentscheidung wurde im Rahmen des partizipativen Anpassungsprozesses zur Fachförderrichtlinie des Jugendamtes Magdeburgs für Leistungen nach §§11-16(2) SGB VIII entwickelt und ist den freien Trägern im Bereich der Jugendförderung bekannt.

4. Wie kann es zu einer Vollfinanzierung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Sozialen Arbeit kommen? Welche Grundlagen sind dafür zu schaffen?

Antwort zu 4.

Zunächst ist zu bemerken, dass die freien Träger der Leistungsbereiche §§11-16(2) SGB VIII in den letzten Jahren bei der Erbringung der Eigenleistung zunehmend entlastet wurden. So wurde die Fachförderrichtlinie des Jugendamtes im gemeinsamen Prozess mit Träger-Vertreter\*Innen und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung dahingehend angepasst, dass sowohl Drittmittel, als auch zweckgebundene Spenden etc. zur Finanzierung der Eigenleistung herangezogen werden können. Für eine grundsätzliche Vollfinanzierung von Leistungen wäre § 74 SGB VIII vom Gesetzgeber entsprechend anzupassen.

Borris